

aller Ausbeutungsverhältnisse zum Ziel gesetzt hat.

Staats- und Rechtsgeschichte: Wissenschaftsdisziplin der Staats- und Rechtswissenschaft, die das Entstehen und die geschichtliche Entwicklung konkreter Staaten und ihres Rechts untersucht. Mit dem Marxismus-Leninismus wurde die S. allseitig zur Wissenschaft. Die vormarxistische und speziell die bürgerliche S. sind dadurch gekennzeichnet, daß Staat und Recht aus dem Gesamtzusammenhang der Gesellschaft und ihren Klassenkämpfen herausgerissen, von ihnen isoliert untersucht und dargestellt werden. Es wird geleugnet, daß Staat und Recht von der geschichtlichen Entwicklung der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse sowie den daraus resultierenden Klassenkämpfen abhängig sind. Die vormarxistische und speziell die bürgerliche S. erforschen Staat und Recht nicht in ihren wirklichen geschichtlichen Ursachen und Zusammenhängen, sondern sie erschöpfen sich letztlich in einer Chronologie der Erscheinungen, ohne zu deren Wesen, deren Gesetzmäßigkeiten vorzudringen. Im fundamentalen Gegensatz dazu geht die marxistisch-leninistische S. stets davon aus, daß -> *Staat* und *-> *Recht* Produkte der sich historisch entwickelnden Gesellschaft und ihrer Klassenkämpfe sind. K. Marx, F. Engels und W. I. Lenin bewiesen, daß Staat und Recht den Gesetzmäßigkeiten der Geschichte unterworfen sind und in den sich geschichtlich entwickelnden Verhältnissen der Gesellschaft, vornehmlich den ökonomischen, wurzeln. Die Geschichte des Staates und des Rechts ist immer Teil der Geschichte der Gesellschaft. Die S. als staats- und rechtswissenschaftliche Disziplin kann deshalb nur erfolgreich auf der Grundlage der materialistischen Geschichtsauffassung, des historischen Materialismus betrieben werden. Die marxistisch-leninistische S. baut stän-

dig auf der Geschichte der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse, auf der Geschichte des Kampfes der Volksmassen auf. Seitdem die Arbeiterklasse in die Geschichte eingetreten ist, ist die Geschichte des bürgerlichen und des sozialistischen Staates nur in Verbindung mit der Geschichte der Arbeiterbewegung erforschbar. Die geschichtliche Entwicklung des Staates und des Rechts verläuft gesetzmäßig. Sie zu erforschen heißt, ihre Gesetzmäßigkeiten aufzuspüren, heißt nachzuweisen, wie sich das Gesetzmäßige, das objektiv Notwendige im Zufälligen, in der historischen Vielgestaltigkeit der staatlichen und rechtlichen Erscheinungen durchsetzt. Die marxistisch-leninistische S. hat große Bedeutung für die Staats- und Rechtswissenschaft insgesamt, für jede einzelne juristische Wissenschaftsdisziplin. W. I. Lenin hob in seiner Vorlesung „Über den Staat“ im Jahre 1919 hervor, daß es das Allersicherste und Allerwichtigste in bezug auf die Erkenntnis des Wesens des Staates sei, „den grundlegenden historischen Zusammenhang nicht außer acht zu lassen, jede Frage von dem Standpunkt aus zu betrachten, wie eine bestimmte Erscheinung in der Geschichte entstanden ist, welche Hauptetappen diese Erscheinung in ihrer Entwicklung durchlaufen hat, und vom Standpunkt dieser ihrer Entwicklung aus zu untersuchen, was aus der betreffenden Sache jetzt geworden ist“. -> *marxistisch-leninistische Staats- und Rechtswissenschaft*

Staats- und Rechtstheorie (allgemeine): erforscht als Teil der ->> *marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft* die allgemeinen Gesetze des Entstehens, der Entwicklung, des Wesens, der Struktur und Funktion des -> *Staates* und des -> *Rechts*. Die den Untersuchungsgegenstand der S. bildenden allgemeinen Gesetzmäßigkeiten sind entweder allen Staats- und Rechtstypen eigen